

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
 Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den
 Gutachterausschuss**

(Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 03.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
 Änderung von § 4
 (Gebührenhöhe)**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000,00 Euro	200,00 Euro
bis 100.000,00 Euro zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000,00 Euro	200,00 Euro
bis 250.000,00 Euro zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000,00 Euro	500,00 Euro
bis 500.000,00 Euro zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,00 Euro	875,00 Euro
bis 5 Mio. Euro zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,00 Euro	1.200,00 Euro

über 5 Mio. Euro
zzgl. 0,04 % aus dem Betrag
über 5 Mio. Euro

3.900,00 Euro

§ 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 Euro.

§ 2 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Da gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neuenburg am Rhein, 11. Dezember 2001



Joachim Schuster
Bürgermeister

